FREIE MUSIKSCHULE MÜNCHEN-DAGLFING e.V. SATZUNG

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein heißt Freie Musikschule München-Daglfing e.V.

Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in München.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung.

§2 Zweck des Vereins

Zweck ist die praktische und theoretische Musikerziehung auf der Grundlage der Waldorfpädagogik. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Erteilung des instrumentalen Einzel- und Gruppenunterrichts und Ensemblespiels
- theoretischen Musikunterricht
- Einbeziehung der angrenzenden Bereiche wie Musik und Bewegung
- musikalische Früherziehung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Weiteres zu §2 wir durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, über die der Vorstand entscheidet. Gegen die Ablehnung kann Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:

- a. ordentliche Mitglieder
- b. Lehrer der Musikschule
- c. Schüler der Musikschule, bzw. deren Erziehungsberechtigte
- d. Fördermitglieder

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitglieds
- b. durch freiwilligen Austritt
- c. durch Streichung von der Mitgliederliste
- d. durch Ausschluß aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrags in Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Bei gröblicher Verletzung der Vereinsinteressen kann der Vorstand durch Beschluß ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen. Dem betroffenen Mitglied muß vorher Gelegenheit gegeben werden, zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht binnen eines Monats nach Zugang der Ausschlußerklärung Einspruch an die Mitgliederversammlung zu, die der Vorstand zu diesem Zweck einberufen muß.

§5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, über deren Höhe der Vorstand entscheidet. Lehrer der Musikschule zahlen keinen Beitrag.

§6 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

§7 Amtsdauer und Beschlußfassung des Vorstands

Der Vorstand wird jeweils auf drei Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Der Vorstand entscheidet einvernehmlich.

§8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Die Mitglieder sind unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen, entweder per Post oder Email

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. die Wahl des Vorstands
- b. Wahl eines Prüfers der Jahresabrechnung
- c. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Rechenschaftsberichts des Schatzmeisters und des Prüfungsberichts des Prüfers
- d. Entlastung des Vorstands
- e. Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Anträge, sowie über die Auflösung des Vereins.

Ein Antrag, der die Unterschrift eines Drittels aller Mitglieder trägt und die Gründe nennt, kann an ein Vorstandsmitglied gerichtet werden, um eine Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen mit der gleichen Mitteilungsfrist von zwei Wochen einberufen zu lassen. Während der Schulferien ruhen die Fristen. Auch der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wobei die Regeln zur Einberufung der ordentlichen Versammlung entsprechend gelten.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge, die vor Einberufung der Versammlung schriftlich gestellt werden, müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Sie sind zu protokollieren. Anträge mit Stimmengleichheit gelten als abgelehnt. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§9 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluß von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den *Rudolf-Steiner-Schulverein e.V. München*, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

München-Daglfing 28. März 1995